



Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (V-ASG) – Stellungnahme der Auslandschweizer-Organisation

Stellungnahme

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) ist eine privatrechtliche Stiftung, welche die Interessen der rund 746'000 ausserhalb unserer nationalen Grenzen lebenden Schweizerinnen und Schweizer vertritt. Sie nimmt zur Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland wie folgt Stellung:

Die ASO stimmt dem Entwurf zur Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (V-ASG) insgesamt zu. Wie beim Auslandschweizergesetz bedeutet das Zusammenführen mehrerer Texte zu einem einzigen eine willkommene Rationalisierung und stellt eine Erleichterung des Zugangs zu Gesetzestexten in Zusammenhang mit den Auslandschweizern dar. Vor allem wird hierdurch die Entwicklung einer globalen, kohärenten Politik gegenüber den Auslandschweizern ermöglicht.

Die ASO nimmt speziell zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 5 V-ASG: Eintragung von Amtes wegen

Die Feststellung ist rein formeller Art. Leider findet sich der Kommentar zu diesem Artikel unter Art. 4, Absatz 4 der Verordnung. Der Kommentar sollte daher an den Verordnungstext angepasst werden.

Art. 11 V-ASG: Versand des Stimmmaterials

Abs. 3 beschränkt sich darauf zu erwähnen: „die Stimmgemeinde versendet das Stimmmaterial so, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme rechtzeitig abgeben können“. Diese Bestimmung, die Artikel 10 der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer ersetzen soll, ist weniger präzise als Art. 10. So präzisiert Art. 10 der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer (VPRAS), dass die Wahlunterlagen auf dem Luftweg zugestellt werden. Allerdings sieht derselbe Artikel vor, dass die Unterlagen auf dem europäischen Kontinent auf dem Landweg zugestellt werden können, solange eine Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen nicht gefährdet ist. Diese Präzisierung erhöht unserer Meinung nach die Wahrscheinlichkeit, dass die Wahlunterlagen rechtzeitig eintreffen. Die ASO spricht sich daher dafür aus, den aktuellen Inhalt von Art. 10 VPRAS zu übernehmen.

Art. 11 Abs. 3 V-ASG

„Die Stimmgemeinde versendet das Stimmmaterial so, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme rechtzeitig abgeben können. Die Stimmgemeinde stellt das Stimmmaterial per Luftpost zu. Im kontinentaleuropäischen Raum kann das Stimmmaterial auf dem Landpostweg zugestellt werden, wenn dadurch die rechtzeitige Stimmabgabe nicht gefährdet wird“.

Art. 16 V-ASG Förderungsmassnahmen

Die ASO begrüsst diese Bestimmung, die es dem Bund – auch in finanzieller Hinsicht – ermöglicht, Projekte der Kantone in Bezug auf eine erleichterte Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizer zu unterstützen. Dies dürfte die weitere Entwicklung der elektronischen Stimmabgabe für die Auslandschweizer fördern.

Die ASO ist sich bewusst, dass sich die besagte Unterstützung auf Projekte der Kantone beschränkt, möchte jedoch an dieser Stelle auf die Wahl des Auslandschweizerrates eingehen. Die ASO schlägt daher vor, den Anwendungsbereich dieser Bestimmung auszuweiten, um eine Unterstützung für spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Wahl des Auslandschweizerrates zu ermöglichen.

Art. 16 Abs. 4 (neu)

„Die Bundeskanzlei und das eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten können spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Wahl des Auslandschweizerrates unterstützen“.

Art. 28 V-ASG: Umfang

Dieser Artikel sieht die Übernahme der Rückreisekosten in die Schweiz vor für Personen, welche die Sozialhilfe für Auslandschweizer beanspruchen. Der Artikel betont, dass die Reisekosten bis zu dem Zeitpunkt übernommen werden, ab dem der Sozialdienst des Aufenthaltskantons für die entsprechende Person aufkommt, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen diese Person an einem Wochenende oder über Festtage in der Schweiz eintrifft. Ausserdem sollte in dieser oder einer anderen Bestimmung der Verordnung geklärt werden, wie mit den Auslandschweizern zu verfahren ist, die in der Absicht zu bleiben in die Schweiz zurückkehren (und bisweilen mit eigenen Mitteln aus einem Krisenstaat flüchten), ohne die Sozialhilfe für Auslandschweizer zu beanspruchen. Das bedeutet, dass sie ihre Reisekosten aus eigenen Mitteln bestreiten, jedoch mittellos in der Schweiz eintreffen (beispielsweise am Flughafen). Eine derartige Situation ist besonders problematisch, wenn die Ankunft auf ein Wochenende oder auf Festtage fällt. Es geht darum festzulegen, welche Behörde in einer solchen Situation zuständig ist (z.B. der Bund, der Ankunftsanton usw.).

Darüber hinaus könnte das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten Fälle, die eine psychosoziale Betreuung benötigen, entweder selbst übernehmen oder bei Bedarf ein anderes Bundesamt, etwa das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, einschalten, um diese Fälle übergangsweise zu regeln, bis die offiziellen Netzwerke der Kantone und Gemeinden die Betreuung dieser Personen übernehmen.

Art. 41 V-ASG: Verfahren bei dringlicher Sozialhilfe

Dieser Artikel regelt insbesondere die Fälle staatlicher Hilfe für Schweizer, die sich während eines vorübergehenden Aufenthalts plötzlich in grossen Schwierigkeiten befinden und Hilfe benötigen. Der Artikel sieht vor, dass die Sozialdienste der Kantone und der Gemeinden diesen Personen die notwendige Hilfe dort gewähren, wo sie sich aufhalten. Bei der Umsetzung erfordert dieser Artikel intensive kommunikative Anstrengungen in Bezug auf die Kantone und die Gemeinden, damit sich diese ihrer Fürsorgepflicht bewusst werden.

Art. 43 V-ASG : Hilfsfonds für Schweizer Staatsangehörige im Ausland

Art. 43 V-ASG führt einen Hilfsfonds für Schweizer Staatsangehörige im Ausland ein, der sich aus Spezialfonds, Schenkungen und Vermächtnissen zusammensetzt, deren Zwecke und Auflagen für ihn verbindlich bleiben. Der Fonds dient der Vermeidung oder Milderung von Härtefällen und Fällen der Bedürftigkeit, wenn Auslandschweizerinnen und -schweizer gestützt auf diese Verordnung nicht anderweitig unterstützt werden können. Die Zusammenführung dieser Fonds in einen einzigen Hilfsfonds, ermöglicht dass die Mittel weltweit eingesetzt werden können.

Für die ASO wie auch für die betroffenen ehemaligen Organisationen, ist es äusserst wichtig, dass die Zusammenlegung dieser Hilfsfonds wie auch die Erweiterung des Kreises der Begünstigten auf einer soliden juristischen Basis beruht. Die ASO geht davon aus, dass die Zusammenführung der Fonds in einen einzigen Hilfsfonds, ebenfalls eine geografische Erweiterung der (Grund)Begünstigten erlauben wird, sowie die bessere Verwendung einiger Fonds ermöglicht, welche andernfalls ungenutzt bleiben oder obsolet geworden sind.

Art. 46 V-ASG: (Abschnitt 2 Unterstützung von Auslandschweizer-Institutionen)

Abs. 2 führt die finanziellen Hilfen auf, die der ASO gewährt werden können, und zwar für:

- a. die Wahrung der Interessen der Auslandschweizer gegenüber den schweizerischen Behörden
- b. die Information der Auslandschweizer

An dieser Stelle dürfen keineswegs die Beratungsleistungen unerwähnt bleiben, welche die ASO den Auslandschweizern anbietet. Diese werden unter Punkt 4.2.3. der Leistungsvereinbarung zwischen dem EDA und der ASO vom 7. Dezember 2011 genannt.

Art. 46 V-ASG umschreibt die Gründe für Finanzhilfe des Bundes an die ASO restriktiver als der entsprechende Artikel des Gesetzes (Art. 38 ASG: „*Der Bund kann Institutionen unterstützen, welche die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und -schweizer untereinander und zur Schweiz fördern oder Auslandschweizerinnen und -schweizer Hilfe gewähren* (Abs. 1). *Er kann insbesondere der Auslandschweizer-Organisation Finanzhilfen zur Wahrung der Interessen und zur Information der Auslandschweizerinnen und -schweizer gewähren* (Abs. 2)“. Art. 38 ASG kann nur so verstanden werden, dass die ASO aufgrund von Abs. 1 und 2 unterstützt wird.

Die ASO beantragt ferner, dass gemäss Art. 38 ASG auch die Stärkung der Beziehungen der Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz – eines der Hauptziele der ASO – aufgeführt wird. Dieser Aspekt, für den die ASO auch finanzielle Mittel erhält, wird überdies unter Punkt 4.2.2 der Leistungsvereinbarung zwischen dem EDA und der ASO vom 7. Dezember 2011 genannt. Dies entspricht dem derzeitigen Artikel 7a des Gesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer, der am 1. Januar 2010 aufgenommen wurde, um eine Rechtsgrundlage für die an die ASO gezahlten finanziellen Mittel zu schaffen. In Ermangelung eines Auslandschweizergesetzes wurde dieser Artikel damals in das Gesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer integriert.

Die ASO verlangt deshalb die Einführung eines Buchstaben c mit folgendem Inhalt: « die Förderung der Beziehungen der Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz (zum Beispiel Jugendangebote, Beratungsangebote; Vernetzungsangebote)».

Art. 46 Abs. 2 V-ASG

„An die Auslandschweizer-Organisation insbesondere können Finanzhilfen für folgende Tätigkeiten ausgerichtet werden:

- a. Wahrung der Interessen gegenüber den schweizerischen Behörden;*
- b. Information der Auslandschweizerinnen und -schweizer.*
- c. Förderung der Beziehungen der Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz (zum Beispiel Jugendangebote, Beratungsangebote; Vernetzungsangebote)».*

Art. 49 V-ASG: Subsidiarität

Dieser Artikel betrifft die Umsetzung des Grundsatzes der Eigenverantwortung, die mit Art. 5 ASG eingeführt wurde.

Die ASO möchte, dass in der Verordnung eine Präzisierung hinsichtlich der Informationen über die vom Bund bereitgestellten Mittel zur Förderung der Übernahme von Eigenverantwortung (Reisehinweise, Datenbank Itineris usw.) sowie über die erwarteten Verhaltensweisen der Schweizer im Ausland und der sich vorübergehend im Ausland aufhaltenden Personen (z.B. Abschluss von Versicherungen usw.) vorgenommen wird. Die im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer haben ein spezifisches Informationsbedürfnis, da ihnen im Alltag nicht die Informationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die in der Schweiz vom Bund bereitgestellt werden. Somit ist es von äusserster Wichtigkeit, Informationsmöglichkeiten für die Mitglieder der «Fünften Schweiz» bereitzustellen, damit diese auf ihre Rechte und Pflichten und gegebenenfalls auf mögliche Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Pflichten aufmerksam gemacht werden können und sie dadurch in die Lage versetzt werden, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen.

Es gilt daher, eine Bestimmung in diesen Artikel aufzunehmen, wonach der Bund die Auslandschweizer auf ihre Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Eigenverantwortung aufmerksam macht und ihnen verschiedene Informationskanäle zur Verfügung stellt. Auch der Bund trägt hier eine kollektive Verantwortung gegenüber seinen Bürgern im Ausland.

Art. 49 Abs. 5 V-ASG (neu)

„Der Bund macht die Auslandschweizer auf ihre Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Prinzip der Eigenverantwortung aufmerksam und stellt ihnen spezifische Informationskanäle zur Verfügung“.

Art. 57: Informationen in Krisensituationen

Diese Bestimmung sieht vor, dass sich die im Ausland lebenden Schweizer im Krisenfall selbständig über die Lage informieren müssen, insbesondere via Medien, Mitteilungen der lokalen Behörden sowie Webseiten des EDA. Die ASO ist der Ansicht, dass es Aufgabe der Auslandschweizer ist, sich zu informieren. Gestützt auf Art. 48 V-ASG schlägt die ASO allerdings vor, Art. 57 um einen zweiten Absatz zu ergänzen, der vorsieht, dass der Bund die sich in Krisengebieten aufhaltenden Schweizer (also auch Auslandschweizer) direkt kontaktieren kann, um ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das EDA verfügt dank der Immatrikulationspflicht sowie dank seiner Bemühungen, die sich im Ausland aufhaltenden Schweizer zu ermutigen, ihren Aufenthalt in der Datenbank Itineris einzutragen, über die Kontaktdaten dieser Personen und ist in der Lage, direkt Kontakt mit ihnen aufzunehmen. Die ASO geht davon aus, dass dies in der Praxis bereits geschieht. Ein entsprechender Hinweis in der Verordnung erscheint daher angebracht.

Art. 57 Abs. 2 V-ASG (neu)

„Der Bund kann die sich in Krisengebieten aufhaltenden Schweizer direkt kontaktieren, um ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen.“

Art. 60 - 64 V-ASG : Notdarlehen

Neu können Notdarlehen auch Auslandschweizerinnen und -schweizern gewährt werden, wenn sie ausserhalb des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt haben, in Not geraten sind. Diese Darlehen können für die Finanzierung der Heimreise; als Überbrückungshilfe; oder für Spital- und Arztkosten eingesetzt werden.

Die ASO begrüsst die Einführung von Notdarlehen an Auslandschweizer, welche bisher Schweizern vorbehalten waren, die sich lediglich vorübergehend im Ausland aufhielten. Angesichts der wachsenden Mobilität und den sich verändernden Lebensbedingungen, die häufigere Auslandsaufenthalte mit sich bringen, wird diese neu geschaffene Möglichkeit unbestritten sehr nützlich sein.

Vom Auslandschweizererrat am 21.3.2015 einstimmig angenommen.